

Einreicher: Bürgermeister

| Gremium | Sitzung am | öffentlich | nicht öffentlich | Vorberatung | Beschlussfassung |
|----------------|------------|------------|---------------------|-------------|------------------|
| Hauptausschuss | | | | | |
| Gemeinderat | 28.06.2023 | x | | | x |

Beratungsgegenstand: Beratung und Beschlussfassung zur Aufhebung des Beschlusses über den Austritt der Gemeinde Parthenstein als Gesellschafter der Breitband GmbH des Landkreise Leipzig

Anlagen: Schreiben der Breitband GmbH vom 16.6.2023
Auszug aus dem Gesellschaftervertrag (§ 17)

Vorgang: Beschluss 02/02/2023
(Verweis auf frühere Vorlagen)

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein möge in öffentlicher Sitzung den Beschluss Nr. 02/02/2023 vom 22.02.2023 (Austritt aus der Breitband GmbH) aufheben.

Begründung:

Mit dem als Anlage beigefügtem Schreiben vom 16.06.2023 hat die Geschäftsführerin der Breitband GmbH Landkreis Leipzig darauf verwiesen, dass durch den Austritt der Gemeinde Parthenstein das Vergabeverfahren für einen Netzbetreiber und die Bauausführung gefährdet wird.

Da die Gemeinde Parthenstein u.a. Bestandteil der Fördermittelbeantragung entsprechend dem Gesellschaftervertrag war, ergeben sich daraus unabschätzbare Probleme für die Gemeinde, ggf. dass diese in einem Rechtsstreit mit dem Landkreis Leipzig enden könnten. Außerdem könnten sich Nachteile für die übrigen Kommunen ergeben, die ebenfalls nicht eingeschätzt werden können. Im schlimmsten Fall wird das Gesamtprojekt gestoppt und Fördermittel ausgesetzt.

Bei unserer Begründung zum Austritt war angeregt worden, dass der Landkreis Lösungen finden sollte, um das Verfahren zu beschleunigen. Leider ist es offensichtlich so, dass der Breitbandausbau allein von Bund und Land gesteuert wird und der Landkreis in seinem Aktionsradius eingeschränkt ist. Auf Grund der Tatsache, dass die Gemeinde nicht als „Bremsklotz“ gegenüber den anderen Kommunen dastehen sollte und der Gemeinde im Übrigen keine Nachteile beim Verbleib in der GmbH entstehen, sollte der Austritt zurückgenommen werden.

Einreicher: Ordnungsamt

| Gremium | Sitzung am | öffentlich | nicht öffentlich | Vorberatung | Beschlussfassung |
|----------------|------------|------------|---------------------|-------------|------------------|
| Hauptausschuss | | | | | |
| Gemeinderat | 28.06.2023 | x | | | x |

Beratungsgegenstand: Aufstellung der Vorschlagsliste der Gemeinde Parthenstein für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 – 2028

Anlagen: Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen

Vorgang: Aufruf zu Bewerbungen zur Schöffenwahl (Kommunalrundschau – Ausgabe April 2023)

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein möge in öffentlicher Sitzung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen der Gemeinde Parthenstein für die Geschäftsjahre 2024 – 2028 zustimmen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen für die Schöffenwahl sind §§ 31 ff des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sowie die Teile II und III der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz (VwV Schöffen- und Jugendschöffenamt – VwV Schöffenamt) vom 03.01.2023.

Mit Schreiben des Präsidenten des Landgerichts Leipzig vom 03.03.2023 wurde die Gemeinde Parthenstein aufgefordert, dem Amtsgericht Grimma für die Schöffenwahl 2 Personen vorzuschlagen.

Auf dem Aufruf zu Bewerbungen zur Schöffenwahl, welcher in der „Kommunalrundschau“ – Ausgabe April 2023 veröffentlicht wurde, haben sich insgesamt 6 Personen um ein Schöffenamt beworben.

Eine Prüfung der Bewerbungen nach §§ 31 bis 35 GVG sowie Zimmer 4 bis 7 der VwV Schöffen- und Jugendschöffenamt) ergab, dass alle 6 Bewerber wählbar sind.

Eine Vorauswahl der Bewerber durch die Verwaltung ist unzulässig, daher wurden die Bewerber*innen in alphabetischer Reihenfolge auf den Entwurf der Vorschlagsliste gesetzt.

Der Gemeinderat kann eine Vorauswahl treffen und die Anzahl sowie die Reihenfolge auf der Vorschlagsliste ändern.

Einreicher: Bauamt

| Gremium | Sitzung am | öffentlich | nicht öffentlich | Vorberatung | Beschlussfassung |
|----------------|------------|------------|---------------------|-------------|------------------|
| Hauptausschuss | | | | | |
| Gemeinderat | 28.06.2023 | x | | | x |

Beratungsgegenstand: Vergabe der Bauleistung für das Gewerk „Los 01 Baustrom“ für die Baumaßnahme „Neubau Feuerwehrgerätehaus Pomßen“

Anlagen: Anlage 1: Vergabevorschlag

Vorgang: Neubau Feuerwehrgerätehaus Pomßen
(Verweis auf frühere Vorlagen)

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein möge in öffentlicher Sitzung den Auftrag für das Gewerk „Los 01 Baustrom“ für die Baumaßnahme „Neubau Feuerwehrgerätehaus Pomßen“ an die Firma Elektro Lehmann aus Bad Lausick zu 29.932,43 € incl. 19% Mehrwertsteuer vergeben.

Begründung:

Die Ausschreibung der Baumaßnahme wurde als beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Die Beauftragung erfolgt als Einheitspreisvertrag. Die angebotenen Leistungen der Firma entsprechen dem der Ausschreibung und können somit gewertet werden.

Kostenplan:

| | |
|-------------|------------------|
| 29.357,30 € | Kostenberechnung |
| 29.932,43 € | Auftragssumme |

Einreicher: Bauamt

| Gremium | Sitzung am | öffentlich | nicht öffentlich | Vorberatung | Beschlussfassung |
|----------------|------------|------------|---------------------|-------------|------------------|
| Hauptausschuss | | | | | |
| Gemeinderat | 28.06.2023 | x | | | x |

Beratungsgegenstand: Vergabe der Bauleistung für das Gewerk „Los 04 Rohbauarbeiten“ für die Baumaßnahme „Neubau Feuerwehrgerätehaus Pomßen“

Anlagen: Vergabevorschlag
Angebotsprüfung

Vorgang: Neubau Feuerwehrgerätehaus Pomßen
(Verweis auf frühere Vorlagen)

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein möge in öffentlicher Sitzung den Auftrag für das Gewerk „Los 04 „Rohbauarbeiten“ für die Baumaßnahme „Neubau Feuerwehrgerätehaus Pomßen“ an die Firma Baugeschäft Ralf Gallasch, 04808 Lossatal in Höhe von 288.046,63 € incl. 19% Mehrwertsteuer vergeben.

Begründung:

Die Ausschreibung der Baumaßnahme wurde als öffentliche Ausschreibung durchgeführt.
Die Beauftragung erfolgt als Einheitspreisvertrag.
Die angebotenen Leistungen der Firma entsprechen dem der Ausschreibung und können somit gewertet werden.

Kostenplan:

| | |
|--------------|------------------|
| 330.820,00 € | Kostenberechnung |
| 288.046,63 € | Auftragssumme |

Einreicher: Bauamt

| Gremium | Sitzung am | öffentlich | nicht öffentlich | Vorberatung | Beschlussfassung |
|----------------|------------|------------|---------------------|-------------|------------------|
| Hauptausschuss | | | | | |
| Gemeinderat | 28.06.2023 | x | | | x |

Beratungsgegenstand: Aufhebung des Satzungsbeschlusses Bebauungsplan „Betonsteinwerk Pomßen“ 04/09/2022 vom 07.09.2022

Vorgang: Bebauungsplan „Betonsteinwerk Pomßen“
(Verweis auf frühere Vorlagen)

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein möge in öffentlicher Sitzung den Satzungsbeschluss 04/09/2022 vom 07.09.2022 für den Bebauungsplan „Betonsteinwerk Pomßen“ in der Fassung vom 11.04.2022, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen auf der Planzeichnung (Teil B), aufheben.

Begründung:

Bei der formellen Prüfung des Bebauungsplanes „Betonsteinwerk Pomßen“ wurde festgestellt, dass bei der ortsüblichen Bekanntmachung der Gemeinde Parthenstein über die öffentliche Beteiligung zum Entwurf des o. g. B-Planes im Amtsblatt der Gemeinde Parthenstein vom 18.01.2022 (Billigungs- und Offenlegungsbeschluss 05/11/2021 vom 24.11.2021) die gesetzliche Frist zur ortsüblichen Bekanntmachung der Auslegung von mindestens einer Woche gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht eingehalten wurde, da die Auslegung bereits am 20.01.2022 (bis 22.02.2022) begann.

Zudem hat die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung des B-Plan-Entwurfes laut § 3 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Parthenstein grundsätzlich durch Aushang in den Schaukästen der Gemeinde Parthenstein zu erfolgen und kann daneben auch noch durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Parthenstein vorgenommen werden. Der Aushang ist in Bezug auf das gegenständliche Verfahren nicht erfolgt, die Bekanntmachung erfolgte ausschließlich im Amtsblatt.

Wegen diesen Mängeln wurde die öffentliche Beteiligung erneut durchgeführt und der Bebauungsplan in der Fassung vom 15.05.2023, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen auf der Planzeichnung (Teil B), am 31.05.2023 als Satzung mit dem Beschluss 04/05/2023 beschlossen.